

Antrag 123/I/2023

ASF LFK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Für Rechtsstaatlichkeit in der Einstellungspraxis im Schuldienst

1 § 2 des „Gesetz zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29
2 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kinder-
3 tagesbetreuungsgesetzes“ (Neutralitätsgesetz) ist in der
4 Praxis ein pauschales Kopftuchverbot und damit, wie vom
5 Bundesverfassungsgericht bereits 2015 entschieden, ver-
6 fassungswidrig.

7
8 Das Bundesverfassungsgericht stellte 2015 klar, dass eine
9 konkrete Gefährdung des Schulfriedens vorliegen muss.
10 Bis heute gibt es keine wissenschaftlich fundierten Belege
11 dafür, dass Lehrerinnen und Pädagoginnen mit Kopftuch
12 an Berliner Schulen den Schulfrieden gefährden.

13
14 Daher fordern wir die sozialdemokratischen Mitglieder
15 des Abgeordnetenhauses und des Senats auf, rechtsstaat-
16 liche Prinzipien durchzusetzen und eine Abschaffung des
17 Gesetzes in die Wege zu leiten, damit eine verfassungs-
18 konforme und diskriminierungsfreie Einstellungspraxis
19 gewährleistet werden kann und auf diese Weise dem
20 strukturellen Rassismus und der strukturellen Benachtei-
21 ligung insbesondere von Kopftuch-tragenden Frauen ent-
22 gegenwirkt wird.

23

24 Begründung

25 Wir Sozialdemokrat*innen bekämpfen jede Form von Dis-
26 kriminierung, sei es aufgrund der Klasse, des Geschlechts
27 oder der Herkunft. Das Neutralitätsgesetz steht dem ent-
28 gegen, da es eine spezifische Gruppe aufgrund ihres Ge-
29 schlechts und ihrer Religion diskriminiert. Mehrere ge-
30 richtliche Instanzen haben geurteilt und den präventiven
31 Ausschluss von Frauen mit Kopftuch als diskriminierend
32 und somit als rechtswidrig erklärt.

33

34 Wir Sozialdemokrat*innen setzen uns auf allen politi-
35 schen Ebenen mit zahlreichen Maßnahmen gezielt für
36 die strukturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes für be-
37 nachteiligte Gruppen ein. Ausgehend von unserem sozial-
38 demokratischen Menschenbild, müssen Personen, die für
39 den Staat arbeiten, eine Neutralität wahren und dürfen
40 anderen ihren eigenen Lebensentwurf nicht aufzwingen
41 wollen. Die Eignung für den öffentlichen Dienst muss da-
42 her bei der Einstellung, Ausbildung und auch im Dienst
43 überprüft werden und kann nicht pauschal aufgrund von
44 Kopfbedeckungen erfolgen.

Empfehlung der Antragskommission**Erledigt (Konsens)**

LPT 23.05.2023: Wiedervorlage LPT I-2024

Stellungnahme AfB:

Anders als im Antrag dargestellt, wurde das Berliner Neu-
tralitätsgesetz nicht vom BVerfG für verfassungswidrig
erklärt. Auch das BAG hat unter Anwendung der verfas-
sungsgerichtlichen Maßstäbe lediglich eine verfassungs-
konforme Auslegung angemahnt. Danach ist § 2 NeutrG,
sofern das Tragen eines religiösen Kleidungsstücks nach-
vollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiö-
ses Gebot zurückzuführen ist, verfassungskonform dahin
auszulegen, dass das Tragen des Kopftuchs innerhalb des
Dienstes nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für den
Schulfrieden oder die staatliche Neutralität verboten ist
(BAG 8 AZR 62/19 LS). In Umsetzung dieses Schreibens hat
die SenBJF (noch unter SPD-Führung) ein Rundschreiben
erlassen, das die Umsetzung der Rechtsprechung sicher-
stellt. Insofern ist der Forderung durch Verwaltungspraxis
in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung hinreichend
Rechnung getragen. Da der Antrag das Neutralitätsgesetz
nicht generell für den Staatsdienst infrage stellt, ist eine
Aufhebung nicht angezeigt. Der Antrag ist daher durch
Verwaltungspraxis für erledigt zu erklären.